



2/SN-116/ME 1 von 4

**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlamentsgebäude  
1010 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Zl 970-01/88

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Mühlengesetz 1981  
geändert wird;

Stellungnahme  
Schreiben des BMWA vom  
16. März 1988,  
GZ 33.530/5-III/11/88

RECHNUNGSHOF  
Zl. 28 GE 988  
Datum: 15. APR. 1988  
15. IV. 88 Mally

*J. Mally*

Der Rechnungshof beehrt sich, seine Stellungnahme zu der  
im Gegenstand angeführten Angelegenheit in 25-facher Aus-  
fertigung zu überreichen.

Anlagen

14. April 1988

Der Präsident:

i.V. Fiedler

*hack*



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025

An das

**Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten**

Stubenring 1  
1011 W i e n

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Zl 970-01/88

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Mühlengesetz 1981  
geändert wird; Stellungnahme

Schreiben des BMWA vom  
16. März 1988,  
GZ 33.530/5-III/11/88

Der RH nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf  
wie folgt Stellung:

Das BG vom 16. Dezember 1987, BGBl Nr 663, mit dem das Zoll-  
gesetz 1955 geändert wurde, hat für die §§ 4a bis 4c des  
Mühlengesetzes maßgebliche zollrechtliche Bestimmungen neu  
gefaßt, auf die bei der beabsichtigten Novellierung des  
Mühlengesetzes Bedacht genommen werden sollte.

Im einzelnen handelt es sich dabei um folgendes:

Nach der bisherigen Fassung von § 64 des Zollgesetzes 1955  
konnte eine Ware nur dann als austrittsnachweispflichtig be-  
handelt werden, wenn die Nachweispflicht durch in der erwähnten  
Gesetzesstelle umschriebene abgabenrechtliche Vorschriften fest-  
gelegt wurde. Es wurde deshalb für jene Ausfuhren im Rahmen  
der Exportvermahlung, bei denen der Exporteur dem Mühlenfonds  
einen zollamtlichen Austrittsnachweis zu erbringen hatte, die  
Behandlung als austrittsnachweispflichtige Waren im Mühlenge-  
setz (§ 4c Abs 1) gesondert festgelegt.

Gem § 64 Abs 1 des Zollgesetzes 1955 in der nunmehrigen, ab  
1. Jänner 1988 in Geltung stehenden Fassung sind jedoch Waren  
des freien Verkehrs u.e. dann austrittsnachweispflichtig, wenn  
der Anmelder die Behandlung als austrittsnachweispflichtige  
Ware zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen,

- 2 -

die Ausfuhr durch eine zollamtliche Bestätigung nachzuweisen, durch Abgabe einer entsprechenden Anmeldung beantragt.

Da nach dem vorliegenden Entwurf gem § 4a des Mühlengesetzes und dem derzeitigen, unverändert bleibenden Text von dessen § 4b Abs 5 Z 3 bestimmte Ausfuhren von Mahlprodukten dem Mühlenfonds zu melden sind, erweist sich somit § 4c Abs 1 nunmehr entbehrlich und sollte aus verwaltungsökonomischen Überlegungen entfallen, weil der Anmelder im Sinne des Zollgesetzes nun unter Berufung auf § 4a bzw 4b des Mühlengesetzes durch seinen Antrag die Behandlung als austrittsnachweispflichtige Ware erreichen kann.

Der Hinweis im § 4b Abs 5 Z 3 des Mühlengesetzes auf § 4c hätte gleichfalls zu entfallen. Weiters sollte im § 4b Abs 5 Z 3 *leg cit* nicht von Austrittsnachweisen, sondern - wie im § 4a Abs 2 des Entwurfes - von Austrittsbestätigungen gesprochen werden, damit eine begriffliche Vereinheitlichung, die sich an den zollgesetzlichen Vorschriften ausrichtet, herbeigeführt wird. Es handelt sich in beiden Fällen um dasselbe Papier, das im § 64 Abs 1 des Zollgesetzes als zollamtliche Bestätigung bezeichnet wird.

Hinsichtlich der zu erwartenden Kosten ist folgendes zu bemerken:

Gem § 14 Abs 1 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl Nr 213/1986, ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insb hervorzugehen hat, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschriften voraussichtlich vermehrte Ausgaben für den Bund verursachen wird, wie hoch diese Ausgaben für jedes Jahr innerhalb des laufenden Budgetprognosezeitraumes zu beziffern sein werden und welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben gemacht werden. Da das dortige Bundesministerium die Höhe der voraussichtlich zu

- 3 -

erbringenden Förderungsmittel nicht bezifferte (siehe Seite 3 der Erläuterungen) und keine überprüfbare Kostenberechnung vorlegte, ist der RH nicht in der Lage, zu den finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahme Stellung zu nehmen.

---

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates u.e. unterrichtet.

14. April 1988

Der Präsident:

i.V. Fiedler

Für die Richtigkeit  
der *Back*